



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Waldmann SPD**  
vom 16.04.2024

### Sichtvergabe in Apotheken

Die Zahl der Suchtmedizinerinnen und Suchtmediziner sinkt, während die Anzahl der Substitutionspatientinnen und -patienten insbesondere während der Pandemie gestiegen ist. Bei der Drogensubstitution können und dürfen Apotheken unterstützen. Bislang tut dies jedoch nur etwa jede achte Apotheke in Deutschland.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie steht die Staatsregierung zur Drogensubstitution und insbesondere der Sichtvergabe in Apotheken? ..... 3
- 2.a) Wie viele der Apotheken in Bayern beteiligen sich, nach Kenntnis der Staatsregierung, an der Drogensubstitution (bitte absolute Zahlen und Angabe in Prozent)? ..... 3
- 2.b) Woran liegt es, nach Ansicht der Staatsregierung, dass sich in anderen Ländern, z. B. Baden-Württemberg, mehr Apotheken an der Drogensubstitution beteiligen? ..... 3
- 3.a) Wie könnte, nach Ansicht der Staatsregierung, eine höhere Bereitschaft der Apothekerschaft in Bayern für die Sichtvergabe erzielt werden? ..... 3
- 3.b) Welche Pläne verfolgt die Staatsregierung, sich für eine möglichst flächendeckende Mitarbeit der Apotheken in Bayern bei der Drogensubstitution einzusetzen? ..... 3
- 4.a) Wie schätzt die Staatsregierung den derzeitigen Abrechnungszusatz der Krankenkassen in Bayern hinsichtlich der Sichtvergabe mit 4,26 Euro pro Verordnung und nicht pro Abgabe und damit verbundener Dokumentation ein? ..... 4
- 4.b) Inwiefern ist dies in Einklang mit § 7 Arzneimittelpreisverordnung („Bei der Abgabe eines Betäubungsmittels, dessen Verbleib nach § 1 Abs. 3 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung nachzuweisen ist, sowie bei der Abgabe von Arzneimitteln nach § 3a der Arzneimittelverschreibungsverordnung können die Apotheken einen zusätzlichen Betrag von 4,26 Euro einschließlich Umsatzsteuer berechnen.“), auf den auch im Arzneimittelversorgungsvertrag Bayern Bezug genommen wird? ..... 4

---

5.a)	Wie wird die Abrechnung hinsichtlich der Sichtvergabe in anderen Bundesländern nach Kenntnis der Staatsregierung vergütet – pro Verordnung oder pro Ausgabe und Dokumentation? .....	4
5.b)	Wäre nach Ansicht der Staatsregierung in Bayern eine ähnliche Regelung wie in Baden-Württemberg möglich, mit der durch den Pakt für Substitution eine Abrechnung für jede Sichtvergabe und Dokumentation ermöglicht wird? .....	5
5.c)	Inwiefern wird sich die Staatsregierung hierfür einsetzen? .....	5
6.	Wie viele Substitutionsärztinnen und Substitutionsärzte gibt es derzeit in Bayern? .....	6
7.	Wie viele Substitutionspatientinnen und Substitutionspatienten gibt es derzeit in Bayern? .....	6
8.a)	Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele der Substitutionspatientinnen und Substitutionspatienten in Bayern ihre Drogensubstitution in Arztpraxen erhalten (falls ja, bitte in Zahlen angeben)? .....	6
8.b)	Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele der Substitutionspatientinnen und Substitutionspatienten in Bayern ihre Drogensubstitution in Apotheken erhalten (falls ja, bitte in Zahlen angeben)? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	7

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

vom 21.05.2024

**1. Wie steht die Staatsregierung zur Drogensubstitution und insbesondere der Sichtvergabe in Apotheken?**

Der Erhalt und Ausbau von Angeboten zur Substitutionsbehandlung und die Unterstützung von substituierenden Ärztinnen und Ärzten ist ein zentrales Handlungsziel der bayerischen Sucht- und Drogenpolitik. Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention besitzt eine Koordinierungsfunktion und bringt sich im Rahmen dieser aktiv ein. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu den Fragen 3 a und 3 b verwiesen.

Die Apotheke stellt einen wichtigen Baustein in der Substitutionstherapie dar, indem sie – dem Arzneimittelversorgungsauftrag entsprechend – an die Praxen Substitutionsmittel auf Praxisbedarfsverschreibung abgibt, verordnete Take-Home-Dosen an Patientinnen und Patienten vorbereitet und abgibt sowie freiwillig im Auftrag und unter der Verantwortung der Verschreibenden die kontrollierte Sichtvergabe durchführt.

Die verstärkte Einbindung von Apotheken bei der Sichtvergabe von Substitutionsmitteln wird in diesem Kontext als sinnvolle Komponente zur Verbesserung der Versorgung erachtet.

**2.a) Wie viele der Apotheken in Bayern beteiligen sich, nach Kenntnis der Staatsregierung, an der Drogensubstitution (bitte absolute Zahlen und Angabe in Prozent)?**

**2.b) Woran liegt es, nach Ansicht der Staatsregierung, dass sich in anderen Ländern, z. B. Baden-Württemberg, mehr Apotheken an der Drogensubstitution beteiligen?**

Die Fragen 2a und 2b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

In Baden-Württemberg existiert ein ergänzender Vertrag zum Rahmenvertrag, in dem Regelungen zur Vergütung des Sichtbezugs in Apotheken getroffen wurden. Allerdings ist dessen Rechtmäßigkeit nicht unumstritten.

**3.a) Wie könnte, nach Ansicht der Staatsregierung, eine höhere Bereitschaft der Apothekerschaft in Bayern für die Sichtvergabe erzielt werden?**

**3.b) Welche Pläne verfolgt die Staatsregierung, sich für eine möglichst flächendeckende Mitarbeit der Apotheken in Bayern bei der Drogensubstitution einzusetzen?**

Die Fragen 3a und 3b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung setzt sich nachdrücklich im Rahmen bestehender Möglichkeiten wie beispielsweise dem Runden Tisch „Verbesserung der Rahmenbedingungen der Substitutionsbehandlung“ sowie Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern zentraler Akteure wie z. B. der Bayerischen Landesärztekammer dafür ein, tragfähige Ansatzpunkte bzw. Lösungsmöglichkeiten für eine Beteiligung von Apotheken bei der Sichtvergabe von Substitutionsmitteln auszuloten und eine verstärkte Bereitschaft und möglichst flächendeckende Einbindung von Apotheken in die Sichtvergabe zu erreichen.

**4.a) Wie schätzt die Staatsregierung den derzeitigen Abrechnungszusatz der Krankenkassen in Bayern hinsichtlich der Sichtvergabe mit 4,26 Euro pro Verordnung und nicht pro Abgabe und damit verbundener Dokumentation ein?**

Die Vergütung der Sichtvergabe in Apotheken erfolgt auf Grundlage der Vereinbarung mit der behandelnden Ärztin und dem behandelnden Arzt. Es erfolgt in Bayern keine Abrechnung der Apotheken mit der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bezüglich der Sichtvergabe, da es derzeit an einer entsprechenden Rechtsgrundlage fehlt. Insbesondere zählt die Sichtvergabe gemäß des zu § 129 Abs. 5e Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) ergangenen Schiedsspruches nicht zu den pharmazeutischen Dienstleistungen nach § 129 Abs. 5e SGB V.

Bei der Abgabe eines verschriebenen Betäubungsmittels, dessen Verbleib nach § 1 Abs. 3 der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) nachzuweisen ist, können die Apotheken für den Dokumentationsaufwand (nicht für den Sichtvergabeaufwand) einen zusätzlichen Betrag von 4,26 Euro einschließlich Umsatzsteuer bei der Abrechnung der Arzneimittelkosten gegenüber der GKV (oder der Privatpatientin und dem Privatpatienten oder der Selbstzahlerin und dem Selbstzahler) berechnen (§ 7 Arzneimittelpreisverordnung – AMPPreisV).

**4.b) Inwiefern ist dies in Einklang mit § 7 Arzneimittelpreisverordnung („Bei der Abgabe eines Betäubungsmittels, dessen Verbleib nach § 1 Abs. 3 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung nachzuweisen ist, sowie bei der Abgabe von Arzneimitteln nach § 3a der Arzneimittelverschreibungsverordnung können die Apotheken einen zusätzlichen Betrag von 4,26 Euro einschließlich Umsatzsteuer berechnen.“), auf den auch im Arzneimittelversorgungsvertrag Bayern Bezug genommen wird?**

In Ergänzung zur Antwort auf Frage 4 a regelt die AMPPreisV die Aufschläge der Apotheken bei der Abgabe an die Verschreibende und den Verschreibenden (bei Praxisbedarf) oder die Patientin und den Patienten. Die Vergütung der Anwendung bzw. Sichtvergabe des Arzneimittels durch die Verschreibende und den Verschreibenden oder von diesem Beauftragte (Sichtvergabe) ist in der AMPPreisV nicht geregelt.

**5.a) Wie wird die Abrechnung hinsichtlich der Sichtvergabe in anderen Bundesländern nach Kenntnis der Staatsregierung vergütet – pro Verordnung oder pro Abgabe und Dokumentation?**

Bei der Sichtvergabe handelt es sich um eine freiwillige Dienstleistung der Apotheken. In welchem Umfang Apotheken daher Honorarvereinbarungen mit den sie beauftragenden Ärztinnen und Ärzten getroffen haben, ist der Staatsregierung weder für

Bayern noch für andere Bundesländer bekannt. Ein Vertrag, der eine Honorierung durch die GKV vorsieht, existiert bislang lediglich in Baden-Württemberg.

Es gibt deshalb keine Verpflichtung für die Apotheke, die Verabreichung (Sichtbezug) zu übernehmen. Die Bundesapothekerkammer hat dazu eine Arbeitshilfe zur Qualitätssicherung mit einer Mustervereinbarung zwischen Verschreibendem und Apotheke „zur Überlassung von Substitutionsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch (Sichtbezug) im Rahmen der Opioidsubstitution in der Apotheke“ veröffentlicht.

**5.b) Wäre nach Ansicht der Staatsregierung in Bayern eine ähnliche Regelung wie in Baden-Württemberg möglich, mit der durch den Pakt für Substitution eine Abrechnung für jede Sichtvergabe und Dokumentation ermöglicht wird?**

**5.c) Inwiefern wird sich die Staatsregierung hierfür einsetzen?**

Die Fragen 5 b und 5 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Laut Präambel handelt es sich bei dem im Jahr 2013 geschlossenen Vertrag in Baden-Württemberg um eine ergänzende Vereinbarung zum Rahmenvertrag zwischen dem Deutschen Apothekerverband e.V. und den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemäß § 129 Abs. 2 SGB V i. V. m. § 5 Abs. 6, 7 BtMVV sowie zu den jeweils gültigen Arzneilieferverträgen auf Landesebene nach § 129 Abs. 5 SGB V.

Die Rechtsgrundlage dieses „Vertrages über die Abrechnung des Sichtbezugs in Apotheken – Überlassung von Substitutionsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch im Rahmen der Substitutionstherapie Opiatabhängiger in der Apotheke“ ist damit unklar. Nach Rechtsauffassung der Staatsregierung wäre die Wahl des § 129 Abs. 5 SGB V für die vorliegende Vertragskonstellation auch nicht rechtmäßig. Ergänzende Verträge dürfen dem Rahmenvertrag nicht widersprechen, sondern müssen an diesen anknüpfen. Eine Regelung auf Grundlage des § 129 Abs. 5 Satz 1 SGB V muss daher mit einer Regelung auf Grundlage des § 129 Abs. 2 SGB V in Zusammenhang stehen. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, da sich der Vertrag mitnichten nur auf (ergänzende) Regelungen zur Abrechnung bereits vorgesehener Leistungen beschränkt, sondern zunächst die Erbringung der Leistung als solche regelt.

Nachdem der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken mit § 129 Abs. 5e SGB V zwischenzeitlich pharmazeutische Dienstleistungen im Gesetz benannt hat, wäre es vorzugswürdig, die Vergütung auf dieser Grundlage zu regeln. Gemäß hierzu ergangenen Schiedsspruch zählt die Sichtvergabe derzeit jedoch nicht als pharmazeutische Dienstleistung i. S. v. § 129 Abs. 5e SGB V. Der Schiedsspruch war erfolgt, nachdem zwischen Deutschem Apothekerverband e.V. und GKV-Spitzenverband keine tragfähige Einigung über Art und Umfang pharmazeutischer Dienstleistungen erzielt wurde und bis dato nicht erreicht wurde, beispielsweise in Form einer verbindlichen und kollektiv für alle Kassen verhandelten und abgeschlossenen Mustervereinbarung.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 3 a und 3 b verwiesen.

**6. Wie viele Substitutionsärztinnen und Substitutionsärzte gibt es derzeit in Bayern?**

**7. Wie viele Substitutionspatientinnen und Substitutionspatienten gibt es derzeit in Bayern?**

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bayern waren über das Substitutionsregister im Jahr 2023 317 substituierende Ärztinnen und Ärzte sowie 9 798 Substitutionspatientinnen und -patienten gemeldet (Stichtag: 01.10.2023)

**8.a) Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele der Substitutionspatientinnen und Substitutionspatienten in Bayern ihre Drogensubstitution in Arztpraxen erhalten (falls ja, bitte in Zahlen angeben)?**

Gemäß Daten der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns wurden im Jahr 2023 ca. 8 100 Patientinnen und Patienten in mindestens einem Quartal von einer niedergelassenen Vertragsärztin oder einem niedergelassenen Vertragsarzt in Bayern im Rahmen einer Substitutionstherapie behandelt.

**8.b) Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele der Substitutionspatientinnen und Substitutionspatienten in Bayern ihre Drogensubstitution in Apotheken erhalten (falls ja, bitte in Zahlen angeben)?**

Der Staatsregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.